

Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft DGfS

Ordnung

der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft zur ethischen Begutachtung von Forschungsprojekten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Begutachtung von Forschungsprojekten im Gebiet der Sprachwissenschaft, die von Wissenschaftler:innen bei der DGfS eingereicht werden, in Bezug auf ethische Aspekte der Forschung am Menschen.

Die Stellungnahmen der Ethikkommission sind beschränkt auf Anträge für Forschungsvorhaben, die in Deutschland durchgeführt werden.

§ 2 Bildung einer Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission ist ein Ausschuss der DGfS. Ihre Aufgabe ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit sprachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor deren Durchführung. Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der alleinigen Verantwortung für die Durchführung und Folgen der Untersuchung.
- (2) Der Ethikkommission gehören mindestens fünf Wissenschaftler:innen aus der Sprachwissenschaft an, bevorzugt aus Bereichen, in denen empirische Studien mit Proband:innen durchgeführt werden. Das methodische Spektrum der Sprachwissenschaft soll in der Ethikkommission möglichst vollständig abgebildet sein. Nach Möglichkeit ist eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als examinierte:r Jurist:in Mitglied der Kommission.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Mitgliederversammlung der DGfS gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Unter den Mitgliedern der Kommission wird ein:e Vorsitzende:r von den Kommissionsmitgliedern gewählt.
- (5) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expert:innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission prüft und gibt eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die alleinige Verantwortung des:der verantwortlichen Wissenschaftler:in bleibt unberührt.
- (2) Die Ethikkommission prüft, ob
 1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Proband:innen-Risikos getroffen wurden,
 2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
 3. die Einwilligung der Proband:innen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter:innen hinreichend belegt ist,
 4. die Durchführung des Vorhabens unter ethischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
 5. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Art und Anzahl der Proband:innen, sowie Kriterien für deren Auswahl bzw. Ausschluss,
 - körperlichen, mentalen und andere Beanspruchungen der Proband:innen, Belastungen und Risiken für Proband:innen einschließlich möglicher Folgeeffekte,
 - Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Vergütung der Proband:innen oder Zusage sonstiger Vorteile,
 - Regelungen zur Einwilligung der Proband:innen in die Teilnahme an der Untersuchung (Proband:innenaufklärung und Einverständniserklärung in Schriftform),
 - Möglichkeiten der Proband:innen, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten (in Proband:innenaufklärung und Einverständniserklärung schriftlich fixiert),
 - bei Proband:innen mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen

Versicherungsschutz,

- Datenregistrierung und Datenspeicherung.

6. Falls Proband:innen keine schriftliche Einverständniserklärung geben können, kann das Einverständnis abweichend auch mündlich eingeholt werden.

(3) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die einschlägigen ethischen Richtlinien heran, wie zum Beispiel die Erklärung von Helsinki oder die Ethikrichtlinie der LSA und vergleichbare.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag der Projektverantwortlichen.

(2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der:des Antragstellenden ist den Unterlagen beizulegen.

(3) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von den Antragsteller:innen an die:den Vorsitzende:n der Kommission einzureichen, der:die sie an die Mitglieder der Kommission weiterleitet.

(4) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

(5) Der Antrag umfasst eine Erklärung des:der Antragstellenden, dass die Ethikkommission über nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes, die die ethische Bewertung wesentlich verändern, unverzüglich benachrichtigt wird. Die Kommission kann ggf. eine positive Begutachtung zurückziehen und die:den Drittmittelgebende:n hierüber informieren.

(6) Die einzureichenden Dokumente sind in den jeweiligen Antragsvorlagen im Einzelnen benannt.

§ 5 Begutachtungsverfahren

(1) Die Ethikkommission fasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens zwei Mitgliedern. Die Ethikkommission kann externe Voten in Auftrag geben.

- (2) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach Einholung der Voten. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Videokonferenzen gelten als Form mündlicher Erörterung, wenn sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme technisch möglich ist.
- (3) Kommen beide Voten zu einem positiven Ergebnis, kann der:die Vorsitzende nach seinem:ihrer Ermessen entweder unmittelbar im Namen der Ethikkommission eine positive Stellungnahme abgeben oder eine Beschlussfassung der Mitglieder einleiten.
- (4) Bestehen gegen einen Antrag Bedenken von mindestens einem:einer Gutachter:in, so kann von dem:der Antragsteller:in die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (5) Kommt mindestens ein Votum zu einem negativen Ergebnis, ist eine Beschlussfassung der Mitglieder der Ethikkommission durchzuführen.
- (6) Die Kommission kann vom dem:der Antragsteller:in die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (7) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem:der Antragsteller:in schriftlich mitzuteilen. Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen.
- (8) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes.
- (9) Von Erörterungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder bei denen der Anschein der Befangenheit besteht. Es gelten hierfür die Richtlinien der DFG.
- (10) Die Kommission kann die:den Vorsitzende:n ermächtigen, allein zu entscheiden. Die Kommission ist so bald wie möglich durch den Vorsitz zu unterrichten.
- (11) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (12) Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens erhebt die Ethikkommission eine Gebühr, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung richtet.

§ 6 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik- Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

Fassung vom 12.02.2024